

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großenwörden vom 29.04.2003

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVGl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großenwörden in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 29.04.2003 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund: | 42,00 € |
| b) für den 2. Hund: | 90,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 108,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 408,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Großenwörden, den 15.12.2005

Gemeinde Großenwörden
Der Bürgermeister

L.S.

von der Lieth